

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987²

beschliesst:

Art. 1³

Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Standeskommission;
- b) der Landesschulkommission;
- c) dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 2⁴

¹Die Standeskommission bestimmt:

- a) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber*;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber, die zumutbaren Leistungen der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.

Standes-
kommission

²Die Standeskommission entscheidet über den Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern.

³Sie regelt das Erforderliche für den Vollzug dieser Verordnung.

¹ Mit Revisionen vom 14. Februar 2005, 20. November 2006, 7. Februar 2011 und 6. Februar 2017.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.

³ Abgeändert (lit. c) durch GrRB vom 20. November 2006. Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 7. Februar 2011

⁴ Abgeändert (lit. a und b) durch GrRB vom 20. November 2006. Eingefügt (Abs. 2) durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Eingefügt (Abs. 3) durch GrRB vom 6. Februar 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 3¹

Landesschul-
kommission

Die Landesschulkommission entscheidet.

- a) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- b) in Stipendien- und Schulgeldfällen, in denen erhöhte Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 beantragt sind.

Art. 4²

Erziehungs-
departement

¹Dem Departement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über ein Stipendium oder ein Schulgeld, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Landesschulkommission;
- d) Antragstellung für die Geschäfte nach Art. 3;
- e) Verfügung über die Rückerstattungspflicht für Schulgelder.

²Das Departement kann diese Obliegenheiten einer Dienststelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

³Das Departement vollzieht diese Verordnung, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festhält.

Art. 5³

Anerkannte Aus-
bildungsgänge

¹Für die Ausrichtung von Stipendien anerkannt werden Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

- a) der Tertiärausbildung;
- b) der Sekundärstufe II;
- c) mit Angeboten der Weiterbildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- d) mit Angeboten der Vorleistung für die berufliche Ausbildung.

²Aus wichtigen Gründen kann die Standeskommission im Einzelfall

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;

¹ Abgeändert durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006. Abgeändert durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006. Abgeändert durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs. 1 anbieten, anerkennen.

Art. 6¹

¹Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

Beitragshöhe

- a) Fr. 10'000.— für unmündige;
- b) Fr. 13'000.— für mündige;
- c) Fr. 18'000.— für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber.

²Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3'000.— erhöht.

³Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen erhöht werden, bei:

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5'000.—;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5'000.—;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5'000.—.

⁴Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.— pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.— gewährt werden.

⁵Stipendien werden auf Fr. 100.— abgerundet und solche unter Fr. 500.— werden nicht ausbezahlt.

⁶Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.

Art. 7²

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

Gesuche

²Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

⁴Ausländer müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen.

⁵Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 20. November 2006. Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 4 und 5) durch GrRB vom 20. November 2006.

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers;
- d) die Ausbildungskosten.

Art. 8¹

Veränderte Verhältnisse

¹Gesuchsteller haben dem Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers oder dessen Eltern;
- d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

²Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet.

Art. 9²

Auszahlung

¹Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des Departementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

²Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das Departement.

Art. 9bis³

Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Der Verzicht auf die Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

³Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfang, in dem das Schulgeld die zu erwartenden Leistungen des Gesuchstellers sowie seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Konkubinatspartners übersteigt.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 20. November 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.

³ Eingefügt durch GrRB vom 14. Februar 2005 (Inkrafttreten: 25. April 2005). Abgeändert (Abs. 1, 2 und 4) durch GrRB vom 20. November 2006. Abgeändert durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 6. Februar 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017).

⁴Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Ständekommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

Art. 10¹

¹Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Änderung von Art. 5 nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Stipendengewährung für den ganzen Ausbildungsgang nach altem Recht.

Übergangsbestimmung

²Hängige Verfahren werden nach bisheriger Zuständigkeit fortgeführt.

Art. 11²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 20. November 2006. Wieder eingefügt durch GrRB vom 7. Februar 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.